

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Stand: 26.01.2023

Zusammenstellung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Durchführungsverordnungen – in der jeweils aktuellen Fassung

Kurzfassung für **Imkerei**-Betriebe

Vereinfachte und gekürzte Fassung der EU-Öko-VO für landwirtschaftliche Betriebe mit den Regelungen für die Bienenhaltung, die nicht den gesamten Inhalt der Verordnungen zum ökologischen Landbau wiedergibt. Insbesondere die Regelungen für die Bereiche der Verarbeitung usw. sind hier nicht aufgeführt. Im Internet ist unter EUR-Lex der komplette Verordnungstext zu finden. Alle Angaben, Ergänzungen oder Korrekturen ohne jede Gewähr oder Garantie

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Allgemeiner Teil	3
<i>Geltungsbereich</i>	<i>3</i>
<i>Begriffsbestimmungen</i>	<i>3</i>
<i>Ziele und Grundsätze</i>	<i>8</i>
<i>Grundsätze</i>	<i>10</i>
<i>Gesamtbetriebsumstellung</i>	<i>11</i>
<i>Konventioneller Betriebsteil</i>	<i>11</i>
Umstellung	12
Katastrophenfälle	13
Tierische Erzeugung	14
<i>Vorschriften für die Tierproduktion</i>	<i>14</i>
<i>Herkunft</i>	<i>15</i>
<i>Fütterung</i>	<i>16</i>
<i>Tiergesundheit</i>	<i>17</i>
<i>Tierschutz</i>	<i>19</i>
<i>Zusätzl. allg. Vorschriften</i>	<i>19</i>

Seite 1 von 44

<i>Allgemein</i>	22
<i>Kennzeichnung Umstellungserzeugnisse</i>	26
Lagerung und Transport	26
Wareneingangskontrolle	29
Zertifizierungssystem	29
<i>Allgemein</i>	29
<i>Subunternehmer</i>	30
<i>Zertifikat</i>	31
<i>Mindestkontrollvorschriften</i>	32
<i>Prüfung der Dokumentation</i>	36
<i>Unternehmergruppen</i>	38
ANHANG I VO (EU) 2021/1165 (→ Pflanzenschutzmittel)	40
ANHANG VII der VO (EG) 889/2008 und ANHANG IV der VO 2021/1165 (→ Reinigungs- und Desinfektionsmittel)	44

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Allgemeiner Teil Geltungsbereich	VO 2018/848 Artikel 2	<p>(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, und von ihnen stammende Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind:</p> <p>a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,</p> <p>b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,</p> <p>c) Futtermittel.</p> <p>Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, sofern die produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind; diese Erzeugnisse sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für alle Unternehmer, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 tätig sind.</p>	<p>Wald- und Forstwirtschaft gehören nicht zum Anwendungsbereich der EG-Öko-VO</p> <p>ÖLG: In Deutschland sind Gemeinschaftseinrichtungen zur Verpflegung (Gastronomie, Kantinen etc.) kontrollpflichtig.</p>
	VO 2018/848 Anhang I	<p>Andere Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden, – Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse, – Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel, – Seidenraupenkokons zum Abhaspeln geeignet, – Natürliche Gummis und Harze, – Bienenwachs, – ätherische Öle, – Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengespreßt, und ohne Bindemittel, – Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, – Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, – Rohe Häute und unbehandelte Felle, <p>Traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.</p>	<p>Neu aufgenommen und in Bayern von Bedeutung: Hefen Salze für Lebens- und Futtermittel</p> <p>Bienenwachs (Wachs-Umarbeitungsbetriebe müssen ebenfalls im Kontrollverfahren sein.)</p> <p>Rohwolle Für diese Produkte besteht Kontrollpflicht, wenn diese mit Bio-Hinweis ausgelobt werden.</p>
Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen	VO 2018/848 Artikel 3	<p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung, einschließlich während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10, von Produktionsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs; 2. „ökologisches/biologisches Erzeugnis“: ein aus 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ökologischer/biologischer Produktion stammendes Erzeugnis ausgenommen ein solches, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 hergestellt wird. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wildlebender Tiere gelten nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse.</p> <p>3. „landwirtschaftlicher Ausgangsstoff“: ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das weder haltbar gemacht noch verarbeitet wurde;</p> <p>4. „Vorbeugungsmaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit zu ergreifende Maßnahmen;</p> <p>5. „Vorsorgemaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>6. „Umstellung“: Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten;</p> <p>7. „Umstellungserzeugnis“: ein Erzeugnis, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 hergestellt wird;</p> <p>8. „Betrieb“: alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zwecke der Produktion lebender oder unverbaueter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich von aus der Aquakultur und der Imkerei stammenden Erzeugnissen, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a betrieben werden oder in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse außer ätherische Öle und Hefe herstellen;</p> <p>9. „Produktionseinheit“: alle Wirtschaftsgüter eines Betriebes wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, und Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algengerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen relevanten Betriebsmittel, die gemäß den Nummern 10, 11 oder 12 bewirtschaftet werden;</p>	<p>Auch Produkte aus der Bienenhaltung zählen darunter.</p> <p>Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/ Spezieller Teil Imkerei</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>10. „ökologische/biologische Produktionseinheit“: eine Produktionseinheit, ausgenommen während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10, die unter Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet wird;</p> <p>11. „Produktionseinheit in Umstellung“: eine Produktionseinheit, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 unter Einhaltung der für die ökologische/biologische Produktion geltenden Anforderungen bewirtschaftet wird; sie kann aus Landparzellen oder anderen Wirtschaftsgütern bestehen, für die der Umstellungszeitraum gemäß Artikel 10 zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt;</p> <p>12. „nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheit“: eine Produktionseinheit, die nicht unter Einhaltung der für die ökologische/biologische Produktion geltenden Anforderungen bewirtschaftet wird;</p> <p>13. „Unternehmer“: die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist;</p> <p>14. „Landwirt“: eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts besitzen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;</p> <p>15. „Tierproduktion“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);</p> <p>42. „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen das Auftreten einer bestimmten Krankheit;</p> <p>43. „Tierarzneimittel“: Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>44. „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;</p> <p>45. „Lebensmittel“: Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>46. „Futtermittel“: Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;</p>	<p>Zu 14: Imker gelten als Landwirte</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>47. „Einzelfuttermittel“: Einzelfuttermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>48. „Inverkehrbringen“: Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;</p> <p>49. „Rückverfolgbarkeit“: die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel oder in einem Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1 verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Aufbereitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;</p> <p>50. "Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": eine Stufe, angefangen bei der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;</p> <p>52. "Kennzeichnung": alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses Erzeugnis beziehen;</p> <p>53. "Werbung": jede Darstellung von Erzeugnissen gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;</p> <p>54. "zuständige Behörden": zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625;</p> <p>55. "Kontrollbehörde": eine ökologische/biologische Kontrollbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Behörde, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen.</p> <p>56. "Kontrollstelle": eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von</p>	<p>Zu 54.: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte - IEM</p> <p>Zu 55.: In Deutschland sind die Kontrollstellen zuständig, Kontrollbehörden gibt es in Deutschland nicht.</p> <p>Zu 56.: In Bayern zugelassene Kontrollstellen</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen;</p> <p>57. „Verstoß“: Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte;</p> <p>58. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“: ein genetisch veränderter Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der nicht aus einem der in Anhang I.B der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;</p> <p>59. "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;</p> <p>60. "durch GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;</p> <p>61. „Lebensmittelzusatzstoff“: ein Lebensmittelzusatzstoff im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>62. "Futtermittelzusatzstoffe": Futtermittelzusatzstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>63. „technisch hergestelltes Nanomaterial“: ein technisch hergestelltes Nanomaterial im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>68. "vorverpacktes Lebensmittel": vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;</p> <p>71. „unverarbeitete Erzeugnisse“: unverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ungeachtet der Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>72. „Verarbeitungserzeugnisse“: Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, ungeachtet der Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>73. „Verarbeitung“: Verarbeitung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; dies schließt die Verwendung von Stoffen gemäß den Artikeln 24 und 25 der vorliegenden Verordnung ein, jedoch nicht Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>74. „Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse“: bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<ul style="list-style-type: none"> a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder b) wiederholt oder beabsichtigt sind; 	
Ziele und Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 4	<p>Mit der ökologischen/biologischen Produktion werden die folgenden allgemeinen Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas; b) Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht; c) Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt; d) wesentlicher Beitrag zu einer giffreien Umwelt; e) Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren; f) Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen der Union; g) Förderung der Haltung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind; h) Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist; i) Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten; j) Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzüchtstätigkeiten, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven der ökologischen/biologischen Sektors zu leisten. 	
Ziele und Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 5	<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem, das auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Respekt vor den Systemen und Kreisläufen der Natur sowie Förderung der Nachhaltigkeit und Verbesserung des Zustands von Boden, Wasser und Luft, der Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie des Gleichgewichts zwischen ihnen; b) der Erhalt natürlicher Landschaftselemente wie der Naturerbestätten; c) die verantwortungsvolle Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organischer Substanz und Luft; d) die Herstellung einer reichen Vielfalt an hochwertigen Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Aquakultur, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Landwirtschaft Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 6	<p>Spezifische Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten (und die Aquakultur)</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion beruht sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Aquakultur insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhaltung und Förderung des Bodenlebens sowie der natürlichen Fruchtbarkeit, der Stabilität, des Wasserrückhaltevermögens und der biologischen Vielfalt des Bodens zwecks Verhinderung und Bekämpfung des Verlusts von organischer Bodensubstanz, der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens; b) die Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von externen Produktionsmitteln; c) die Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung; d) ... e) die Verwendung von Saatgut und Tieren mit hoher genetischer Vielfalt, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Langlebigkeit; f) ... g) ... h) ... i) ... j) die Wahl von Tierrassen mit Blick auf eine hohe genetische Vielfalt und unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwerts, ihrer Langlebigkeit, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Gesundheitsproblemen; k) Betreiben einer an den Standort angepassten flächengebundenen Tiererzeugung; l) die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland; m) die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen; n) die Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die von ihrer Geburt bzw. dem Schlüpfen an ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben aufgezogen wurden; o) ... 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		p) ...	
Grundsätze für Futtermittel	VO 2018/848 Art. 8	...	Siehe Originaltext
Landwirtschaft	VO 2018/848 Art. 9 (1)	Allgemeine Produktionsvorschriften Die Unternehmer halten die in diesem Artikel festgelegten allgemeinen Produktionsvorschriften ein.	Aufbereitung unverarbeiteter Erzeugnisse: Es gelten die Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel, geregelt in VO 2018/848 Anhang II, Teil I 1.13
Gesamtbetriebsumstellung	VO 2018/848 Art. 9 (2)	Der gesamte Betrieb ist unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.	Siehe auch Art. 9 (7)
	VO 2018/848 Art. 9 (3)	Für die in Artikel 24 und 25 sowie in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungen dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur gemäß diesen Bestimmungen zugelassene Futtererzeugnisse und Stoffe verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften und gegebenenfalls nach nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist. Folgende in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Erzeugnisse und Stoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie gemäß jener Verordnung zugelassen sind: a) Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln; b) Zusatzstoffe mit der Bestimmung, mit Pflanzenschutzmitteln vermischt zu werden. Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in der ökologischen/biologischen Produktion zu nicht in dieser Verordnung geregelten anderen Zwecken ist zulässig, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen steht.	Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel etc. müssen dem Fachrecht genügen. Klarstellung zu Inhaltsstoffen in Pflanzenschutzmitteln.
Allg. Produktionsvorschriften	VO 2018/848 Art. 9 (6)	Gegebenenfalls sind auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.	
Konventioneller Betriebsteil	VO 2018/848 Art. 9 (7)	Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Betrieb in deutlich und wirksam getrennte ökologische/biologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten aufgeteilt werden, sofern bei den nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten Folgendes gegeben ist: a) bei Tieren handelt es sich um andere Arten. b) bei Pflanzen handelt es sich um andere leicht zu unterscheidende Sorten.	Teilbetriebsumstellung: Die Produktion und die Lagerung von Ökoprodukten müssen in einer deutlich getrennten Einheit erfolgen. Auch im Falle einer Beteiligung an anderen konventionellen Unternehmen, z.B. einer GbR, werden diese von den Kontrollstellen mitkontrolliert.
	VO 2018/848 Art. 9 (9)	die Anforderungen in Bezug auf verschiedene Arten und Sorten gemäß Absatz 7 Buchstaben a und b gelten nicht im Falle von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Baumschulen, Saatgutvermehrungsbetrieben sowie Zuchtbetrieben.	Bezieht sich auf Pflanzen und Tiere.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
	VO 2018/848 Art. 9 (10)	<p>Wenn in den Fällen gemäß den Absätzen 7, 8 und 9 nicht alle Produktionseinheiten eines Betriebs gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) halten die Unternehmer die für die ökologischen/biologischen Produktionseinheiten und die Produktionseinheiten in Umstellung verwendeten Erzeugnisse getrennt von den für die nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten verwendeten Erzeugnissen; b) halten die Unternehmer die Erzeugnisse, die von den ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, den Produktionseinheiten in Umstellung und den nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten produziert werden, voneinander getrennt; c) führen die Unternehmer in angemessener Weise Aufzeichnungen über die wirksame Trennung von Produktionseinheiten und Erzeugnissen. 	
Landwirtschaft Umstellung	VO 2018/848 Art. 10 (1)	Landwirte ... halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.	
Landwirtschaft Umstellung Pflanzliche Erzeugung	VO 2018/848 Art. 10 (2)	Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedsstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.	
	VO 2018/848 Art. 10 (3)	Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn, ...	Siehe Originaltext, Bezug ausschließlich auf Landparzellen
	VO 2018/848 Art. 10 (4)	<p>Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden.</p> <p>Allerdings dürfen die folgenden während des Umstellungszeitraums im Einklang mit Absatz 1 produzierten Erzeugnisse als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenvermehrungsmaterial, ...; b) Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde. 	Honig kann nicht als Umstellungserzeugnis vermarktet werden.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Katastrophenfälle	VO 2018/848 Artikel 22	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften (2) Hat ein Mitgliedstaat ein Ereignis offiziell als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt und macht dieses Ereignis es unmöglich, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Produktionsvorschriften einzuhalten, so kann dieser Mitgliedstaat vorbehaltlich der in Kapitel II dargelegten Grundsätze und etwaiger gemäß Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakte abweichende Regelungen zu den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ökologische/biologische Produktion wieder aufgenommen werden kann, gewähren.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24.09.2020. Siehe auch unter dem Kapitel Betriebsbeschreibung
Katastrophenfälle	VO 2020/2146 Artikel 1	(1) Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Art. 22 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 als Katastrophenfall infolge „wideriger Witterungsverhältnisse, „Tierseuchen“, eines „Umweltvorfalls“, einer „Naturkatastrophe“ oder eines „Katastrophenereignisses“ sowie einer vergleichbaren Situation eingestuft werden kann, muss sie durch einen förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem die Situation eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden. Je nachdem, ob der Katastrophenfall ein bestimmtes Gebiet oder einen einzelnen Unternehmer betrifft, bezieht sich der gemäß Absatz 1 erlassene Beschluss auf das betreffende Gebiet oder den betreffenden Unternehmer.	Bedingungen sind in VO 2020/2146 Art. 2 und 3 festgelegt
	VO 2020/2146 Artikel 2	Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen (1) Nach dem förmlichen Beschluss gemäß Artikel 1 können die zuständigen Behörden nach Ermittlung der in dem betreffenden Gebiet betroffenen Unternehmer oder auf Antrag des einzelnen betroffenen Unternehmers die einschlägigen Ausnahmen gemäß Artikel 3 gewähren und die damit verbundenen Bedingungen festlegen, sofern diese Ausnahmen und Bedingungen a) für einen begrenzten Zeitraum, keinesfalls länger als 12 Monate, und nicht länger als notwendig gelten, um die ökologische/biologische Produktion fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, wie sie vor der Anwendung dieser Ausnahmen ausgeübt wurde; b) nur für konkret betroffene Erzeugungsarten oder gegebenenfalls Landparzellen gelten und c) für alle in dem betreffenden Gebiet betroffenen ökologisch/biologisch produzierenden Unternehmen oder gegebenenfalls nur für den einzelnen betroffenen Unternehmer gelten. (2) Die Anwendung der Ausnahmen gemäß Absatz 1 berührt während der Geltungsdauer der Ausnahmen nicht die Gültigkeit der Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848, sofern der oder die	Artikel 3 VO 2020/2146 enthält was genehmigt werden kann: Pflanzenvermehrungsmaterial, Tiere, Tierhaltung, Futtermittel und Fütterung Art. 4: Berichtspflicht der zuständigen Behörde

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		betreffenden Unternehmer die Bedingungen erfüllen, unter denen die Ausnahmen gewährt wurden.	
	VO 2020/2146 Artikel 3	<p>(2) Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2018/848 darf der Bestand bei hoher Sterblichkeit von Tieren und wenn keine ökologisch/biologisch aufgezogenen Tiere zur Verfügung stehen, mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren erneuert oder wiederaufgebaut werden, sofern die entsprechenden Umstellungszeiträume gemäß Teil II Nummer 1.2.2 des genannten Anhangs II eingehalten werden.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Erzeugung von Bienen und anderen Insekten.</p> <p>(6) Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Bienenvölker mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Pollen, ökologischem/biologischem Zuckersirup oder ökologischem/biologischem Zucker gefüttert werden, wenn das Überleben des Bienenvolks aus anderen Gründen als den klimatischen Bedingungen gefährdet ist.</p> <p>(7) Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Bienenvölker in Gebiete verbracht werden, in denen die Vorschriften für Standorte von Bienenstöcken nicht erfüllt sind, wenn das Überleben des Bienenvolks gefährdet ist.</p>	
Tierische Erzeugung Vorschriften für die Tierproduktion	VO 2018/848 Art. 14 (1)	(1) Tierproduzenten müssen insbesondere die detaillierten Produktionsvorschriften einhalten, die in Anhang II Teil II und in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten enthalten sind.	
Tierische Erzeugung, allgemeine Vorschriften	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, geändert durch VO 2021/1691	<p>Vorschriften für die Tierproduktion</p> <p>Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 9, 10, 11 und 14 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Tierproduktion.</p> <p>1. Allgemeine Anforderungen</p> <p>1.1 Ausgenommen im Falle der Bienenhaltung ist eine flächenunabhängige Tierproduktion, bei der der Landwirt, der eine ökologische/biologische Tierhaltung zu betreiben beabsichtigt, keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und keine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Landwirt hinsichtlich der Nutzung von ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung für diese Tierhaltung getroffen hat, verboten. Die Unternehmer müssen Nachweise über etwaige abweichende Regelungen von den Vorschriften für die Tierproduktion bereithalten, die ihnen</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		gemäß den Nummern 1.3.4.3, 1.3.4.4, 1.7.5, 1.7.8, 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c genehmigt wurden.	
Umstellung Tier	VO 2018/848 Anhang II, Teil II 1.2	1.2. Umstellung 1.2.1...	
Umstellung Tier	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.2.2.	1.2.2. Je nach Art der Tierproduktion sind spezifische Umstellungszeiträume wie folgt festgelegt: a) ... f) zwölf Monate für Bienen. Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt. Nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs darf jedoch verwendet werden, wenn i) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist; ii) das Wachs erwiesenermaßen nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe verunreinigt ist, die für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind, und iii) das Wachs von den Deckeln stammt; g)...	Wachsaustausch: Am Ende der Umstellungszeit sollte eine Wachsanalyse durchgeführt werden. Zu f) & i): Für die Verwendung von nichtökologischem Wachs besteht kein Bedarf, da genügend ökologisches Wachs verfügbar ist;: Wachs-Umarbeitungsbetriebe müssen ebenfalls im Kontrollverfahren sein.
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3 Herkunft der Tiere 1.3.1 Unbeschadet der Vorschriften für die Umstellung müssen ökologische/biologische Tiere in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft und aufgezogen worden sein.	Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3.2 Ökologische/Biologische Tierzucht : a) die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig; b) die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung eingeleitet oder behindert werden; c) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt; d) es sind den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion angemessene Rassen auszuwählen, damit hohe Tierschutzstandards beachtet werden und vermieden wird, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.	
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II, 1.3	1.3.3. Bei der Wahl der Rassen oder Linien bevorzugen die Unternehmer möglichst Rassen oder Linien mit hoher genetischer Vielfalt, unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwertes, ihrer Langlebigkeit, ihrer Vitalität und ihrer	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so gewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme vermieden werden,... Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben. Zwecks Wahl der Rassen und Linien gemäß Absatz 1 nutzen die Unternehmer die in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 verfügbaren Informationen.	
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3.4. Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren 1.3.4.1. Abweichend von Nummer 1.3.1 können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in eine ökologische/biologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Rassen im Sinne von Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen. ...	Die Verfügbarkeit muss über die Datenbank https://organicxlivestock.de/ geprüft werden. Zu 1.3.4.1.: Die Kontrollstelle überprüft bei der Jahresinspektion die Einhaltung der geforderten Bedingungen. Gefährdete Haustierrassen laut TGRD-Liste, wird von BLE geführt.
Tierische Erzeugung Herkunft Bienen	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, Nr. 1.3.4.2.	Abweichend von Nummer 1.3.1 können zur Erneuerung von Bienenbeständen jährlich 20 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden. In jedem Fall kann pro Jahr ein Schwarm oder eine Weisel durch einen nichtökologischen/nichtbiologischen Schwarm bzw. eine nichtökologische/nichtbiologische Weisel ersetzt werden.	Schwärme sind Völker ohne Wabenbau, keine Umstellungszeit erforderlich. Für Zuchtmaterial (junge Maden) gilt die Beschränkung auf 20% nicht. Datenbank für Öko-Tiere https://organicxlivestock.de/ Angebot an ökologischen Weiseln, Weiselzellen oder Völkern kann in die Datenbank oXI eingestellt werden oder das vorhandene Angebot kann dort vor Zukauf geprüft werden. Siehe auch Nr. 1.9.6.1. Herkunft Bienen
Dokumentation Zukauf Tiere	Ergänzt durch VO 2021/1691	1.3.4.5. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen oder Nachweise über die Herkunft der Tiere führen, wobei die Tiere anhand geeigneter Systeme (je Tier oder nach Partie/Bestand/Bienenstock) identifiziert werden, sowie über die tierärztlichen Unterlagen der in den Betrieb eingestellten Tiere, das Einstelldatum und den Umstellungszeitraum führen."	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4	1.4. Ernährung 1.4.1. Allgemeine Ernährungsanforderungen Für die Ernährung gilt Folgendes: a) ... b) die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen; ... c) ...	Zu a) siehe auch Art. 30 Zu b): Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146 VO 2021/1165, Art. 3 und 4: Das Futtermittelrecht muss eingehalten werden.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>d) ...</p> <p>e) mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland, ...</p> <p>f) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;</p> <p>g) ...</p> <p>h) Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe müssen ökologisch/biologisch sein;</p> <p>i) Nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, Futtermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.</p>	<p>Für Bienen darf ausschließlich ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Pollen, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker verwendet werden.</p>
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.4.3. Umstellungsfuttermittel</p> <p>1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ökologische/biologische Tierhaltung betreiben,</p> <p>a) dürfen im Durchschnitt bis zu 25 % der Futtermittelration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. ...1.4.3.2. Die Prozentwerte gemäß Nummer 1.4.3.1 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.</p>	Umstellungsfuttermittel Zukauf max. 25%,
Tierische Erzeugung Fütterung Dokumentation	VO 2018/848 Anhang II Teil II, Nr. 1.4.4, ergänzt durch VO 2021/1691	<p>1.4.4. Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. ...</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.5. Ergänzt durch VO 2021/1691	<p>Tiergesundheit</p> <p>1.5.1. Krankheitsvorsorge</p> <p>1.5.1.1. Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassen- und Linienwahl, Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen.</p> <p>1.5.1.2. Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet.</p> <p>1.5.1.3. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten.</p> <p>1.5.1.4. Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) sind verboten.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>1.5.1.5. Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.</p> <p>1.5.1.6. Für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für diesen Zweck zugelassen sind. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Mittel führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des Mittels, der Bezeichnung des Mittels, seiner Wirkstoffe und des Orts der Verwendung.</p> <p>1.5.1.7. Stallungen, Gehege, Ausrüstungen und Geräte sind sachgemäß zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide, die nur in Fallen verwendet werden, sowie die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mittel verwendet werden.</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2021/1165 Art. 5 (1)	Mittel zur Reinigung und Desinfektion ...	Siehe Originaltext.
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.5.2. Tierärztliche Behandlung</p> <p>1.5.2.1. Sollten Tiere trotz der Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln.</p> <p>1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.</p> <p>1.5.2.3. Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich</p>	<p>Es dürfen nur nach Fachrecht zugelassene Mittel verwendet werden.</p> <p>Die bestehenden veterinärmedizinischen Vorschriften sind zu beachten.</p> <p>Behandlung von Bienenvölkern siehe Nr. 1.9.6.3</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.5.2.6. Nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit Dokumentation	VO 2018/848 Anhang II Teil II, ergänzt durch VO 2021/1691	1.5.2.7. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen oder Nachweise über die vorgenommene Behandlung und insbesondere die Angaben zur Identifizierung der behandelten Tiere, das Datum der Behandlung, die Diagnose, die Dosierung, die Bezeichnung des Behandlungsmittels und gegebenenfalls die tierärztliche Verschreibung für die tierärztliche Behandlung sowie die Wartezeit, die eingehalten werden muss, bevor die tierischen Erzeugnisse als ökologisch/biologisch vermarktet und gekennzeichnet werden dürfen, führen.	Der Einsatz aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel ist zu dokumentieren. Die Tierarzneimittel-Abgabe- und -Anwendungs-Belege sind zu sammeln, Behandlungen sind in die Kombibelege oder in das Haltungsbuch einzutragen.
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.	1.7.1. Tierhalter und alle Personen, die während des Transports und der Schlachtung mit Tieren umgehen, müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen und eine angemessene Schulung erhalten haben, wie sie insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates gefordert wird, damit eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gewährleistet wird.	Das Tierschutzgesetz, insb. §2, ist einzuhalten.
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.6. Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.7. Ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress sind während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.	
Tierische Erzeugung Aufbereitung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.8.	Aufbereitung unverarbeiteter Erzeugnisse Werden Tiere anderen Aufbereitungsvorgängen als einer Verarbeitung unterzogen, gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß Teil IV Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 2.2.3 sinngemäß auch für diese Vorgänge.	
Tierische Erzeugung Zusätzl. allg. Vorschriften	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6	Zusätzliche Allgemeine Vorschriften Bienen	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Bienen Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.1.	Herkunft der Tiere Bei der Bienenzucht ist <i>Apis mellifera</i> und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.	
Bienen Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.2. ergänzt durch VO 2020/427	Ernährung Für die Ernährung gilt Folgendes: a) Am Ende der Produktionssaison muss für die Überwinterung der Bienen genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben; b) das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen Bienenvölker mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Pollen, ökologischen/biologischen Zuckersirupen oder ökologischem/biologischem Zucker gefüttert werden.	Wintereinfütterung mit ökologischen/biologischen Zuckersirupen oder ökologischem/biologischem Zucker ist in Bayern klimabedingt notwendig. Auch Trachtlückenfütterung ist möglich. Dazu, sowie bei Notfütterung im Frühling, darf nur ökologischer Honig verwendet werden. Keine Pollenersatzstoffe
Bienen Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.3.	Tiergesundheit Für die Tiergesundheit gilt Folgendes: a) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die in Fallen verwendet werden) und geeignete Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind; b) physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet; c) männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit <i>Varroa destructor</i> einzudämmen; d) wenn die Bienenvölker trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und sie können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden; e) bei Befall mit <i>Varroa destructor</i> dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden; f) werden chemisch-synthetische allopathische Mittel, einschließlich Antibiotika, verabreicht, die keine nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe sind, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der Umstellungsfrist von zwölf Monaten gemäß Nummer 1.2.2.	Die bestehenden veterinärmedizinischen Vorschriften sind zu beachten. Behandlungen müssen dokumentiert werden. Zu a): siehe Art. 11 und 12 VO (EU) 2021/1165 i.V.m. Anhang VII VO (EG) 889/2008: Zur Bekämpfung von Wachsmotten kann auch Essigsäure verwendet werden. Desinfektion mit Natronlauge ist möglich. Zu e): Es dürfen nur Säuren ad us vet. Zu verwendet werden. Zu f): Mitteilung der Verwendung von allopathischen Tierarzneimitteln binnen 14 Tagen an die Kontrollstelle.
Bienen Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.4.	Tierschutz Für die Bienenhaltung gelten folgende zusätzliche allgemeine Vorschriften: a) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt;	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		b) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.	
Bienen Unterbringung, Standort	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5.	<p>Unterbringung und Haltungspraktiken</p> <p>Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:</p> <p>a) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden;</p> <p>b) der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können;</p> <p>c) die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Anforderung gilt nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker;</p>	<p>In ganz Bayern ist eine Bienenhaltung gemäß EG-Öko-VO möglich.</p> <p>Dokumentation siehe Nr. 1.9.6.6.</p> <p>Die geeigneten Unterlagen und Nachweise sind der Kontrollstelle vorzulegen, nur in Zweifelsfällen sind von ihr geeignete Analysen anzufordern, wobei der Gegenstand der Analyse nach Rücksprache mit der LWG – Fachzentrum Bienen und dem jew. AELF festgelegt wird und die Auswertung in Zweifelsfällen ebenfalls mit der LWG erfolgt. Im Einzelfall kann die Kontrollstelle einen Bienenstandort als ungeeignet für die ökologische Bienenhaltung einstufen.</p> <p>Vorsicht bei konventionellen Rapsflächen – siehe Rundschreiben der LfL vom 22.08.02! Bei gezieltem Anwandern von Rapstrachten soll der Honig auf Rückstände von Thiacloprid etc. untersucht werden.</p>
Bienen Unterbringung, Haltungspraktiken	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5.	<p>d) die Beuten und das Imkereierzubehör müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden;</p> <p>e) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen;</p> <p>f) in den Bienenstöcken dürfen nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden;</p> <p>g) während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt;</p> <p>h) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden;</p> <p>i) die Bienenhaltung gilt nicht als ökologisch/biologisch, wenn sie in Regionen oder Gebieten stattfindet, die von den Mitgliedstaaten als Regionen oder Gebiete ausgewiesen wurden, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.</p>	<p>Zu d): z.B. Holz, Lehm, Stroh</p> <p>Zu i): In Bayern sind keine Gebiete ausgewiesen in denen ökologische Bienenhaltung nicht möglich ist.</p>
Dokumentation	VO 2018/848, Anhang II Teil II, Nr. 1.9.6.6.	<p>Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen</p> <p>Die Unternehmer müssen eine Karte in geeignetem Maßstab anfertigen oder geografische Koordinaten des Standorts der Bienenstöcke aufzeichnen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorzulegen</p>	<p>Der Bienenhalter legt eine Standortkarte im Maßstab von höchstens 1:50 000 vor, zusammen mit einer Beschreibung der Trachtgebiete, die im Radius von 3 km im Wesentlichen der EG-Öko-VO entsprechen müssen und möglicher Kontaminationsquellen in diesem Bereich.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
	Ergänzt durch VO 2021/1691	<p>ist/sind und aus der/denen hervorgeht, dass die den Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Bezeichnung des verwendeten Erzeugnisses, Fütterungszeitpunkte, Mengen und betreffende Bienenstöcke.</p> <p>Der Bereich, in dem sich der Bienenstock befindet, muss zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke und dem Zeitpunkt der Umsetzung aufgezeichnet werden.</p> <p>Alle angewendeten Maßnahmen müssen in das Bienenstockverzeichnis eingetragen werden, einschließlich der Vorgänge der Entnahme der Honigwaben und der Honigschleuderung. Die Menge und die Zeitpunkte der Honiggewinnung müssen ebenfalls aufgezeichnet werden.</p>	
Kennzeichnung Allgemein	VO 2018/848 Artikel 30	<p>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion (Kennzeichnung)</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen, und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(2) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen, verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen.</p> <p>(3) Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.</p>	<p>Bienenwachs darf mit bio oder öko gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch Art. 32 – Kennzeichnung:</p> <p>Angabe des Kontrollstellencodes, keine EU-Logo auf Bienenwachs, da es sich nicht um ein vorverpacktes Lebensmittel handelt.</p> <p>Zu (3): Der Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ernte muss eingehalten worden sein. Gilt für Pflanzenvermehrungsmaterial, Lebensmittel und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Allerdings können Pflanzenvermehrungsmaterial und Lebens- und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die während des Umstellungszeitraums erzeugt werden ...</p> <p>(4) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 und 3 dürfen nicht für ein Erzeugnis verwendet werden, bei dem nach den Unionsvorschriften in der Kennzeichnung oder in der Werbung ein Hinweis enthalten sein muss, der besagt, dass das Erzeugnis GVO enthält, aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wurde.</p> <p>(5) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <p>a) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten, wenn dieses Verzeichnis nach den Unionsvorschriften vorgeschrieben ist, vorausgesetzt,</p> <p>i) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3;</p> <p>ii) mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion; und</p> <p>iii) im Falle von Aromen, wenn sie nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte verwendet werden, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 gekennzeichnet sind, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer/biologischer Produktion stammen;</p> <p>b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt,</p> <p>i) weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion und entsprechen den Produktionsvorschriften dieser Verordnung; und</p> <p>ii) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1, mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschränkung der Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1, und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3;</p> <p>c) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten vorausgesetzt,</p> <p>i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;</p> <p>ii) der in Absatz 1 genannte Begriff ist in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden, die aus ökologischer/biologischer Produktion stammt und sich von der Hauptzutat unterscheidet;</p> <p>iii) alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion; und</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>iv) die Lebensmittel entsprechen den Vorschriften in Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1, mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschränkung der Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1, und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3.</p> <p>Im Verzeichnis der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c ist anzugeben, welche Zutaten aus ökologischer/ biologischer Produktion stammen. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen.</p> <p>In dem in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der ökologischen/ biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben.</p> <p>Die Begriffe gemäß Absatz 1, die in dem in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, sowie die Angabe des Prozentanteils gemäß Unterabsatz 3 dieses Absatzes müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.</p>	<p>Berichtigung vom 11.01.2021</p>
Kennzeichnung	VO 2018/848 Artikel 32	<p>Verbindliche Angaben</p> <p>(1) Sind Erzeugnisse mit den Bezeichnungen nach Artikel 30 Absatz 1 gekennzeichnet, einschließlich der nach Artikel 30 Absatz 3 als Umstellungserzeugnisse gekennzeichneten Erzeugnisse, so muss</p> <p>a) die Kennzeichnung auch die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat; und</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 33 auch auf der Verpackung zu sehen sein, außer in den in Artikel 30 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Fällen.</p> <p>(2) Bei der Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss im selben Sichtfeld wie das Logo der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:</p> <p>a) „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der Union erzeugt wurden;</p> <p>b) „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;</p> <p>c) „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</p>	<p>DE-öko-999 oder DE-ÖKO-999 sind möglich. (VO 2018/848, Anhang V Nr. 2)</p> <p>DE-ÖKO-999 wird bevorzugt</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann das Wort „Landwirtschaft“ gegebenenfalls durch das Wort „Aquakultur“ ersetzt werden und das Wort „EU“ oder „Nicht-EU“ kann durch die Angabe eines Landes oder eines Landes und einer Region ersetzt oder um diese ergänzt werden, wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in dem genannten Land und gegebenenfalls in der genannten Region erzeugt worden sind.</p> <p>Bei der Angabe eines Ortes gemäß Unterabsatz 1 und 3, in dem alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, erzeugt worden sind, können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 5 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt. Der Begriff „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.</p> <p>(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und nach Artikel 33 Absatz 3 müssen an gut sichtbarer Stelle angebracht, deutlich lesbar und unverwischbar sein.</p>	
Kennzeichnung	VO 2018/848 Artikel 33	<p>Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf auch zu Informations- und Bildungszwecken im Zusammenhang mit dem Bestehen des Logos an sich und der Werbung für das Logo selbst verwendet werden, sofern diese Verwendung den Verbraucher hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion spezifischer Erzeugnisse nicht irreführen kann und das Logo gemäß den Vorschriften des Anhangs V wiedergegeben wird. In diesem Fall gelten die Anforderungen des Artikels 32 Absatz 2 und des Anhangs V Nummer 1.7 nicht.</p> <p>Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nicht für verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c und für Umstellungserzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 3 verwendet.</p> <p>(2) Sofern es nicht gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 verwendet wird, ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion eine amtliche Attestierung im Sinne der Artikel 86 und 91 der Verordnung (EU) 2017/625.</p> <p>(3) Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse erfolgt auf freiwilliger Basis. Erscheint das Logo in der</p>	Muster siehe Anhang V, Nr. 1 VO (EU) 2018/848

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Kennzeichnung dieser Produkte, muss diese auch die Angabe gemäß Artikel 32 Absatz 2 enthalten. (4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt. (5) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.	
Kennzeichnung Umstellungserzeugnisse	VO 2021/279 Art. 3	Bedingungen für die Verwendung bestimmter Angaben (1) Die Angabe für Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 a) muss ...	
Kennzeichnung Pflanzenschutz und Düngemittel	VO 2018/848 Artikel 31 (Kennzeichnung Pflanzenschutz und Düngemittel)	Ungeachtet des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Geltungsbereichs dieser Verordnung können Erzeugnisse oder Stoffe, die in Pflanzenschutzmitteln oder als Düngemittel, Bodenverbesserer oder Nährstoff verwendet werden und gemäß den Artikeln 9 und 24 zugelassen sind, einen Hinweis darauf tragen, dass diese Erzeugnisse oder die Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind.	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Art. 23	Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung Die Unternehmer stellen sicher, dass ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse nach den Vorschriften gemäß Anhang III abgeholt, verpackt, befördert und gelagert werden.	
Lagerung Lagerschutzmittel	VO 2018/848 Art. 24 (1), f), g) und VO 2021/1165	Anhang IV Teile B und C der VO 2021/1165, Liste noch leer	Anhang wird zu gegebener Zeit ergänzt.
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	1. Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten Die Unternehmer können ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und der Umstellungserzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	2. Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten	Nr. 2.1 geändert durch Del.VO 2021/642

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
	Geändert durch VO 2021/642	<p>2.1. Bereitzustellende Angaben</p> <p>2.1.1. Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse zu anderen Unternehmern oder Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht verändert oder ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer nach Unionsrecht vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</p> <p>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses;</p> <p>c) den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für den Unternehmer zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen nach Artikel 34 Absatz 5 zugeordnet werden kann.</p>	
Transport loser Ware	VO 2018/848 Anhang III Geändert durch VO 2021/642	<p>2.2. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Wege zwischen zwei Unternehmern befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen,</p> <p>b) nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder nur Umstellungserzeugnisse befördert werden;</p> <p>c) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die unter Nummer 2.1 genannten Angaben enthält, und</p> <p>d) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Aufzeichnungen führen und die Aufzeichnungen der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung halten.</p>	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	<p>7. Lagerung von Erzeugnissen</p> <p>7.1. Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.</p> <p>7.2. Die Lagerung von anderen als den nach Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Betriebsmitteln oder Stoffen in ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten oder Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten in Umstellung ist verboten.</p> <p>7.3. Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, in landwirtschaftlichen Betrieben und Aquakulturbetrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 und Teil III Nummer 3.1.4.2. Buchstabe a verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in die Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 eingetragen werden.</p> <p>7.4. Soweit Unternehmer mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen oder nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen in beliebiger Kombination hantieren und die ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren; b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden; c) vor der Einlagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde, und die Unternehmer über diese Maßnahmen Aufzeichnungen führen. <p>7.5. Für Reinigung und Desinfektion dürfen in Lagerstätten nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Wareneingangskontrolle	VO 2018/848 Anhang III	5. Annahme von Erzeugnissen von anderen Unternehmern oder aus anderen Einheiten Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder eines Umstellungserzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung, des Behältnisses oder des Fahrzeugs soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Abschnitt 2. Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Abschnitt 2 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 ausdrücklich vermerkt.	Dokumentation z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein Abschnitt 2 (hier ist vermutlich Nr. 2.1. des Anhang III VO 2018/848 gemeint)
Vorsorgemaßnahmen	VO 2018/848 Art. 28	Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe. Siehe Originaltext	Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/
Zertifizierungssystem Allgemein	VO 2018/848 Artikel 34	Zertifizierungssystem (1) Unternehmer oder Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse produzieren, aufbereiten, vertreiben oder lagern, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen, sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden. Wenn die zuständigen Behörden mehr als einer einzigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ihre Zuständigkeiten oder bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben, gibt der Unternehmer oder die Unternehmergruppe in der Meldung gemäß Unterabsatz 1 die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an, die die Übereinstimmung seiner/ihrer Tätigkeiten mit dieser Verordnung überprüft und das in Artikel 35 Absatz 1 genannte Zertifikat ausstellt. (2) Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels und von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben.	KULAP B10 (öko): Im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum, jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. muss ein lückenloser Kontrollvertrag mit einer Öko-Kontrollstelle bestehen. Bei Kontrollstellenwechsel muss ein lückenloser Anschlussvertrag abgeschlossen werden. Siehe auch Kapitel Dokumentation. Zu 2): Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (ÖLG neu).

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Subunternehmer		<p>(3) Vergeben Unternehmer oder Unternehmergruppen die Ausübung einer ihrer Tätigkeiten als Unterauftrag an Dritte, so müssen sowohl die Unternehmer und Unternehmergruppen als auch die Dritten, an die diese Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben wurden, die Vorschriften von Absatz 1 einhalten, es sei denn, der Unternehmer oder die Unternehmergruppe erklärt in der in Absatz 1 genannten Meldung, dass die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nach wie vor bei dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe liegt und nicht dem Subunternehmer übertragen wurde. In diesen Fällen überprüft die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Übereinstimmung der als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Kontrolle der Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben haben.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten können eine Behörde oder Stelle bestimmen, die die in Absatz 1 genannten Meldungen entgegenzunehmen hat.</p> <p>(5) Unternehmer, Unternehmergruppen und Subunternehmer führen Aufzeichnungen gemäß dieser Verordnung über die verschiedenen Tätigkeiten, die sie ausüben</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten führen aktualisierte Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten gemäß Absatz 1 gemeldet haben, und veröffentlichen in angemessener Weise — so auch anhand von Links zu einer einzigen Website — ein umfassendes Verzeichnis mit diesen Angaben zusammen mit den Angaben zu den diesen Unternehmern und Unternehmergruppen gemäß Artikel 35 Absatz 1ausgestellten Zertifikaten. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmer oder eine Unternehmergruppe, der/die die Vorschriften dieser Verordnung einhält und eine angemessene Gebühr zur Abdeckung der Kosten für die Kontrollen entrichtet, falls eine Gebühr gemäß den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben wird, einen Anspruch darauf hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebühren, die möglicherweise erhoben werden, veröffentlicht werden.</p>	<p>Subunternehmer</p> <p>Zu (4): Für Bayern, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (LfL, IEM 6)</p> <p>Zu (6): Verzeichnis unter www.oeko-kontrollstellen.de</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Zertifikat	VO 2018/848 Artikel 35	<p>Zertifikat</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen stellen allen Unternehmern oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet haben und die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, ein Zertifikat aus. Das Zertifikat:</p> <p>a) Wird möglichst in elektronischer Form ausgestellt;</p> <p>b) gibt zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe einschließlich der Liste ihrer Mitglieder, die Kategorie der Erzeugnisse, die durch das Zertifikat erfasst werden, und seine Geltungsdauer;</p> <p>c) bescheinigt, dass die gemeldeten Tätigkeiten in Einklang mit dieser Verordnung stehen; und</p> <p>d) wird entsprechend dem Muster in Anhang VI ausgestellt.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 8 dieses Artikels und des Artikels 34 Absatz 2 dürfen Unternehmer und Unternehmergruppen in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, es sei denn, sie sind bereits im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 1 dieses Artikels.</p> <p>(3) Das in diesem Artikel genannte Zertifikat ist eine amtliche Bescheinigung im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625.</p> <p>(4) Unternehmer und Unternehmergruppen haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Zertifikats durch mehr als eine Kontrollstelle für Tätigkeiten, die in demselben Mitgliedstaat für dieselbe Kategorie von Erzeugnissen durchgeführt werden, auch wenn sie auf verschiedenen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs tätig sind.</p> <p>(5) Mitglieder einer Unternehmergruppe haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelzertifikats für Tätigkeiten, die durch ein Zertifikat der Unternehmergruppe, zu der sie gehören, abgedeckt sind.</p> <p>(6) Die Unternehmer überprüfen die Zertifikate ihrer Lieferanten.</p> <p>(7) Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 dieses Artikels werden die Erzeugnisse in folgende Kategorien eingeteilt:</p> <p>a) unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;</p> <p>b) Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;</p> <p>c) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;</p> <p>d) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;</p> <p>e) Futtermittel;</p> <p>f) Wein;</p> <p>g) andere in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte oder nicht durch die vorstehenden Kategorien erfasste Erzeugnisse.</p>	<p>Kontrolle der Dokumentation in VO 2021/771 geregelt.</p> <p>Ergänzung durch VO 2021/2119, relevant für Zertifikate aus Drittländern.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(8) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 2 zu sein, ausnehmen, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn</p> <p>a) die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten;</p> <p>b) die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20 000 EUR überschreiten oder</p> <p>c) die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers 2 % des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen überschreiten.</p> <p>Beschließt ein Mitgliedstaat, die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmer auszunehmen, kann er strengere Grenzwerte als die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grenzwerte festlegen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über einen Beschluss, die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmer auszunehmen, und über die Höhe der Grenzwerte für die Befreiung.</p>	<p>Zu (8) Festlegung muss noch erfolgen über ÖLG</p>
Mindestkontrollvorschriften	VO 2018/848 Artikel 38	<p>Amtliche Kontrollen Zusätzliche Vorschriften über amtliche Kontrolle und die von den zuständigen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen</p> <p>(1) Die amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, umfassen insbesondere Folgendes:</p> <p>a) die Überprüfung der Anwendung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der vorliegenden Verordnung durch die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>b) in Fällen, in denen nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung zum Betrieb gehören, die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass eine klare und wirksame Trennung zwischen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nicht-ökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten, zwischen Erzeugnissen, die von diesen Produktionseinheiten produziert werden, und von Stoffen und Erzeugnissen, die für ökologische/biologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nicht-ökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten verwendet werden, erfolgt; zu diesen Überprüfungen zählen auch Kontrollen auf Parzellen, für die ein früherer Zeitraum rückwirkend als Teil des</p>	<p>Mindestkontrollvorschriften Zu 1 a) Bei Abdrift oder wenn Rückstände festgestellt wurden: Siehe VO 2021/279, Art. 1</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Umstellungszeitraums anerkannt wurde, und Kontrollen von nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten;</p> <p>c) in Fällen, in denen ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse von Unternehmern gleichzeitig gesammelt oder in derselben Aufbereitungseinheit, in demselben Bereich oder in denselben Räumlichkeiten aufbereitet oder gelagert oder zu anderen Unternehmern oder Einheiten verbracht werden, die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden, geeignete Reinigungsmaßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung des Austauschs von Erzeugnissen getroffen werden sowie ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse jederzeit identifiziert werden können und vor und nach der Aufbereitung räumlich oder zeitlich voneinander getrennt gelagert werden;</p> <p>d) die Überprüfung der Einrichtung und Funktionsweise des Systems für interne Kontrollen der Unternehmergruppen;</p> <p>e) in Fällen, in denen die Unternehmer gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung von der Meldepflicht oder gemäß Artikel 35 Absatz 8 dieser Verordnung von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Befreiung und die Überprüfung der von diesen Unternehmern verkauften Erzeugnisse.</p> <p>(2) Amtliche Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, sind im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 57 dieser Verordnung durchzuführen, die unter Berücksichtigung insbesondere folgender Elemente, die zu den Elementen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 hinzukommen, bestimmt wird:</p> <p>a) Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen;</p> <p>b) Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind;</p> <p>c) die Ergebnisse der gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführten Kontrollen;</p> <p>d) der für die durchgeführten Tätigkeiten relevante Zeitpunkt;</p> <p>e) Kategorien von Erzeugnissen;</p> <p>f) Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>g) Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse oder einer Kontamination mit nichtzugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen; h) Anwendung von abweichenden Regelungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen; i) kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs; j) im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten.</p> <p>(3) Bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen mit Ausnahme der in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 8 genannten muss auf jeden Fall mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.</p> <p>Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt, außer wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <p>a) Bei den vorangegangenen Kontrollen des betreffenden Unternehmers oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde während der letzten drei aufeinander folgenden Jahre keinerlei Verstoß festgestellt, der die Integrität der ökologischen/ biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt hat; und</p> <p>b) bei dem betreffenden Unternehmer oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde auf der Grundlage der Elemente gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen einer Bewertung festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Verstößen niedrig ist.</p> <p>In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen.</p> <p>(4) Bezüglich der amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, gilt Folgendes:</p> <p>a) Sie werden gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass ein Mindestprozentsatz aller amtlichen Kontrollen von Unternehmern oder Unternehmergruppen ohne Vorankündigung durchgeführt wird;</p> <p>b) es wird sichergestellt, dass zusätzlich zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Kontrollen ein Mindestprozentsatz zusätzlicher Kontrollen durchgeführt wird;</p> <p>c) es wird eine Mindestanzahl an gemäß Artikel 14 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 entnommenen Proben genommen;</p> <p>d) es wird sichergestellt, dass eine Mindestanzahl an Unternehmern, die Mitglieder einer Unternehmergruppe sind, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 3 dieses Artikels kontrolliert wird.</p> <p>(5) Die Ausstellung oder Erneuerung des Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung gemäß Absatz 1 bis 4 dieses Artikels.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(6) Die schriftlichen Aufzeichnungen, die über jede amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erstellen sind, werden von dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe gegengezeichnet, um den Empfang dieser schriftlichen Aufzeichnungen zu bestätigen</p> <p>(7)...</p> <p>(8)...</p> <p>(9)...</p>	
<p>Mindestkontrollvorschriften</p> <p>Betriebsbeschreibung</p>	<p>VO 2018/848 Artikel 39</p>	<p>Zusätzliche Vorschriften über von den Unternehmern und Unternehmergruppen zu ergreifende Maßnahmen</p> <p>(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Unternehmer und Unternehmergruppen</p> <p>a) Aufzeichnungen führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;</p> <p>b) alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen machen;</p> <p>c) relevante praktische Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;</p> <p>d) in Form einer Erklärung, die zu unterzeichnen und erforderlichenfalls zu aktualisieren ist, Folgendes vorlegen:</p> <p>i) die vollständige Beschreibung der ökologischen/biologischen Produktionseinheit oder der Produktionseinheit in Umstellung und der auszuführenden Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung;</p> <p>ii) relevante praktische Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;</p> <p>iii) eine Verpflichtung,</p> <p>— bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen,</p> <p>— einzuwilligen, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle aufbewahrt wird,</p> <p>— im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die zuständige Behörde oder die gemäß Artikel 34 Absatz 4 benannte Behörde oder Stelle unverzüglich zu unterrichten,</p>	<p>Artikel 15 VO (EU) 2017/625 regelt den Zugang zu den Anlagen und die Auskunftspflicht.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		— einzuwilligen, dass im Falle einer Kontrolle der Subunternehmer durch unterschiedliche Kontrollbehörden oder Kontrollstellen Informationen zwischen diesen Behörden oder Stellen ausgetauscht werden.	
Kontrollsystem	VO 2018/848 Artikel 43	Zusätzliche Vorschriften für den Informationsaustausch Siehe Originaltext	
Prüfung der Dokumentation	VO 2018/848, Anhang III, Nr. 5	... Siehe Originaltext	Wareneingangskontrolle, Lieferpapiere: Die Codenummer des abgebenden Betriebes (Händlers) muss auf den Lieferpapieren vorhanden sein. Auf den Etiketten an der Ware ist die Codenummer des letzten Verarbeiters anzubringen. Diese muss auf Rechnungen und Lieferscheinen nicht mehr extra ausgewiesen werden (26.01.2010). (Zur Doku der Wareneingangskontrolle ggf. Etikettenmuster erforderlich).
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	(1) Die physische Inspektion vor Ort gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst eine Rückverfolgbarkeits- und eine Massenbilanzprüfung des Unternehmers oder der Unternehmergruppe mittels Prüfungen der Dokumentation. (2) Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt die Rückverfolgbarkeits- und die Massenbilanzprüfung entsprechend der Standardvorlage in den schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 durch. (3) Bei der Rückverfolgbarkeits- und der Massenbilanzprüfung erfolgt eine risikobasierte Auswahl der Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und zu überprüfenden Zeiträume.	Bienenhalter legt eine Standortkarte im Maßstab von höchstens 1:50 000 vor, zusammen mit einer Beschreibung der Trachtgebiete, die im Radius von 3 km im Wesentlichen der EG-Öko-VO entsprechen müssen und möglicher Kontaminationsquellen in diesem Bereich. Mitteilung der Verwendung von Tierarzneimitteln, binnen 14 Tagen an die Kontrollstelle, Die Aufzeichnungen erfolgen in den vorhandenen „Stockkarten“. Die Aufzeichnungen über das Versetzen der Bienenstöcke sind laufend zu führen, Die Unterrichtung der Kontrollstelle kann im Rahmen der jährlichen vollständigen Kontrolle erfolgen.
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	(4) Die Rückverfolgbarkeitsprüfung erstreckt sich mindestens auf die folgenden Elemente, die durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind: a) Name und Anschrift des Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers, Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse; b) Name und Anschrift des Empfängers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Käufers oder Einführers der Erzeugnisse; c) das Zertifikat des Lieferanten gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848; d) die Angaben gemäß Anhang III Nummer 2.1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848; e) die entsprechende Kennzeichnung der Partie/des Loses.	
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	(5) Die Massenbilanzprüfung erstreckt sich gegebenenfalls auf mindestens die folgenden Elemente, die durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind: a) Art und Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse und gegebenenfalls der angekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Erzeugnisse;	Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/ Spezieller Teil Imkerei

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>b) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse;</p> <p>c) Art und Menge der Erzeugnisse, die die Einheit des Unternehmers oder der Unternehmergruppe verlassen haben, um zu den Räumlichkeiten oder Lagereinrichtungen des Empfängers versendet zu werden;</p> <p>d) bei Unternehmern, die Erzeugnisse kaufen und verkaufen, ohne sie physisch zu handhaben, die Art und Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse und die Lieferanten und, falls abweichend, die Verkäufer oder Ausführer und die Käufer und, falls abweichend, die Empfänger;</p> <p>e) den Ertrag der im Vorjahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;</p> <p>f) den tatsächlichen Ertrag der im laufenden Jahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;</p> <p>g) die Anzahl und/oder das Gewicht bei Tieren, die im laufenden Jahr und im Vorjahr gehalten wurden;</p> <p>h) sämtliche Verluste, Zu- oder Abgänge bei der Menge der Erzeugnisse auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>i) ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die als nichtökologisch/nichtbiologisch auf dem Markt verkauft werden.</p>	
	VO 2021/2119 Art. 2	<p>Von den Unternehmern und Unternehmergruppen aufzubewahrende Aufzeichnungen</p> <p>(1) Unternehmer und Unternehmergruppen bewahren alle erforderlichen Unterlagen auf, einschließlich Bestands- und Finanzbücher, die es den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ermöglichen, insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:</p> <p>a) Kontrollen der Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848;</p> <p>b) die Rückverfolgbarkeitsprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771;</p> <p>c) die Massenbilanzprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771.</p> <p>(2) Die Unterlagen, die für die Zwecke der Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe a aufzubewahren sind, umfassen insbesondere Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer oder die Unternehmergruppe verhältnismäßige und geeignete Maßnahmen ergriffen hat,</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>um</p> <p>a) das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern;</p> <p>b) die Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, sowie eine Vermischung mit nichtökologischen/ nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.</p>	
Dokumentation	VO 2021/2119 Art. 3	<p>Für die amtlichen Kontrollen erforderliche Erklärungen und andere Mitteilungen</p> <p>Unternehmer und Unternehmergruppen nehmen in ihre Erklärungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 an die zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die amtliche Kontrollen durchführt, folgende Informationen auf:</p> <p>a) welche Tätigkeiten, für die das Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt, als Unterauftrag vergeben werden;</p> <p>b) Anschrift oder Geolokalisierung der ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, der Umstellungseinheiten und der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten, des Gebiets der Ernte von Wildpflanzen oder Algen sowie anderer Betriebsstätten und Einheiten, die für ihre Tätigkeiten genutzt werden;</p> <p>c) im Falle von Betrieben, die gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 in verschiedene Produktionseinheiten aufgeteilt sind, Beschreibung und Anschrift oder Geolokalisierung der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten;</p> <p>d) ihre geplante Produktionsprognose.</p> <p>Diese Erklärungen und Mitteilungen werden bei Bedarf aktualisiert.</p>	
Unternehmergruppen	VO 2018/848 Art. 36	Siehe Originaltext. Geändert und ergänzt durch VO 2021/715	
Kontrolle von Unternehmergruppen	VO 2021/771 Artikel 2	Siehe Originaltext	
Zusammensetzung und Größe einer Unternehmergruppe	VO 2021/279 Art. 4	Siehe Originaltext	Dokumentationen und Kontrollen in der Unternehmergruppe siehe VO 2021/279 Art. 5, 6 und 7

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Sanktionen	VO 2018/848 Art. 41, Berichtigung Amtsblatt L 204 vom 10.06.2021	Zusätzliche Maßnahmen bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen wie gemeinsamer Maßnahmenkatalog	
Sanktionen	VO 2021/279 Art. 8 und Anhang		Rechtliche Grundlage für den Sanktionskatalog

In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

Die in diesem Anhang aufgeführten Wirkstoffe dürfen in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die gemäß diesem Anhang in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel muss mit den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegten und den in den Zulassungen der Mitgliedstaaten, in denen sie verwendet werden dürfen, angegebenen Bedingungen im Einklang stehen. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind in der letzten Spalte jeder Tabelle angegeben.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sind Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffe, die den Pflanzenschutzmitteln beigefügt werden, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen, sofern sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe dürfen nur zur Bekämpfung von Schädlingen im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2018/848 eingesetzt werden.

Im Einklang mit Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen diese Stoffe nur für den Fall verwendet werden, dass mit den Maßnahmen gemäß Teil I Nummer 1.10.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, insbesondere durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel wie nützlichen Insekten, Milben und Nematoden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind Wirkstoffe in die folgenden Unterkategorien eingeteilt:

Grundstoffe

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführte Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates basieren, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion für den Pflanzenschutz verwendet werden. Solche Grundstoffe sind in der nachstehenden Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet. Ihre Verwendung muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Weitere Grundstoffe, die in Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion nur dann verwendet werden, wenn sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Grundstoffe muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1C		Equisetum arvense L.*	
2C	9012-76-4	Chitosanhydrochlorid*	Aus <i>Aspergillus</i> oder ökologischer/ biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei, wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert
3C	57-50-1	Saccharose*	
4C	1305-62-0	Calciumhydroxid	
5C	90132-02-8	Essig*	
6C	8002-43-5	Lecithine*	
7C	-	<i>Salix</i> spp. Cortex*	
8C	57-48-7	Fructose*	
9C	144-55-8	Natriumhydrogencarbonat	
10C	92129-90-3	Molke*	
11C	7783-28-0	Diammoniumphosphat	Nur in Fallen
12C	8001-21-6	Sonnenblumenöl*	
14C	84012-40-8 90131-83-2	Urtica spp. (Urtica-dioica-Extrakt) (Urtica-urens-Extrakt)*	
15C	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	
16C	7647-14-5	Natriumchlorid	
17C	8029-31-0	Bier*	
18C	-	Senfsaatpulver*	
19C	14807-96-6	Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)	Lebensmittelqualität in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission

20C	8002-72-0	Zwiebelöl*	
21C	52-89-1	L-Cystein (E 920)	
22C	8049-98-7	Kuhmilch*	
23C	-	Extrakt der Zwiebel von <i>Allium cepa</i> * L.	
		Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren*	

Wirkstoffe mit geringem Risiko

Wirkstoffe mit geringem Risiko, die keine Mikroorganismen sind und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, wenn sie in der untenstehenden Tabelle oder an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Wirkstoffe mit geringem Risiko muss im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen 2D
2D		COS-OGA	
3D		Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung
5D	10045-86-6	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III- Orthophosphat)	
12D	9008-22-4	Laminarin	Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
16D	CAS-Nr. nicht vergeben	ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
20D	10058-44-3	Eisenpyrophosphat	
28D		Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	

Mikroorganismen

Alle in den Teilen A, B und D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Mikroorganismen dürfen nur in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie nicht GVO- Ursprungs sind und sofern sie in Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten³ aufgeführten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden. Mikroorganismen, einschließlich Viren, sind biologische Bekämpfungsmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoffe gelten.

In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe

Die Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden und wenn etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigt werden.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
139A	131929-60-7 131929-63-0	Spinosad	
225A	124-38-9	Kohlendioxid	
227A	74-85-1	Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden
230A	u. a. 67701-09-1	Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid

231A	8008-99-9	Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
234A	CAS-Nr. nicht vergeben CIPAC-Nr.: 901	Hydrolysierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
244A	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
249A	98999-15-6	geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
255A und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur in Fallen und Spendern
220A	1332-58-7	Aluminiumsilicat (Kaolin)	
236A	61790-53-2	Kieselgur (Diatomeenerde)	
247A	14808-60-7 7637-86-9	Quarzsand	
343A	11141-17-6 84696-25-3	Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaumes gewonnen (<i>Azadirachta indica</i>)
240A	8000-29-1	Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
241A	84961-50-2	Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
242A	8002-13-9	Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
243A	8008-79-5	Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
56A	8028-48-6 5989-27-5	Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
228A	68647-73-4	Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
246A	8003-34-7	Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
292A	7704-34-9	Schwefel	
294A 295A	64742-46-7 72623-86-0 97862-82-3 8042-47-5	Paraffinöle	
345A	1344-81-6	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
44B	9050-36-6	Maltodextrin	
45B	97-53-0	Eugeno	
46B	106-24-1	Geraniol	
47B	89-83-8	Thymol	
10E	20427-59-2	Kupferhydroxid	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt
10E	1332-65-6 1332-40-7	Kupferoxychlorid	
10E	1317-39-1	Kupferoxid	
10E	8011-63-0	Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	
10E	12527-76-3	Dreibasisches Kupfersulfat	
40A	52918-63-5	Deltamethrin	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>

5E	91465-08-6	Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> und <i>Rhagoletis completa</i>
----	------------	--------------------	--

ANHANG VII der VO (EG) 889/2008 und ANHANG IV der VO 2021/1165 (→ Reinigungs- und Desinfektionsmittel)

Art: 11 und 12 VO 2021/1165: Anhang VII der VO 889/2008; gilt weiter bis 31.12.2023;

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

gemäß Artikel 22 Absatz 4 VO 889/2008

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorid (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

(Mittel zum Einsatz in der Aquakultur siehe VO (EG) 710/2009, sie sind hier nicht mehr aufgeführt.)

ANHANG IV VO 2021/1165

Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung

TEIL B

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

TEIL C

Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten

TEIL D

Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung (siehe oben)

Die im Folgenden aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die die folgenden, in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Wirkstoffe enthalten, dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden:

- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, außer Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, außer Peressigsäure